Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 872
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 22. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:
Liebigstraße 34 – Linksextremisten im Abgeordnetenhaus

und **Antwort** vom 13. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos, früher FDP-Fraktion)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23872
vom 22. Juni 2020
über Liebigstraße 34 - Linksextremisten im Abgeordnetenhaus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Während der Plenarsitzung vom 30.01.2020 warfen Besucher Gegenstände - primär farbige Zettel mit teils beleidigenden Aufschriften - von der Besuchertribüne von hinten auf die Reihen der Opposition, woraufhin die Plenarsitzung für 30 Minuten unterbrochen wurde. Wie viele Strafanzeigen und -anträge sind wegen welcher Delikte im Zusammenhang mit diesem Vorfall erstattet worden? (Bitte (auch) alle Vorgänge mit einem Tattag 30.01.2020 und der Tatörtlichkeit Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin angeben)

2. Sind Strafanzeigen zu 1) durch Abgeordnete erstattet worden? Falls ja, wie viele? Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es für die Pflicht des Senats zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen nicht darauf ankommt, ob er von sich aus eine Statistik führt, sondern allein darauf, ob die erfragte Auskunft verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand zu verschaffen ist. Die Frage, ob die Anzeigeerstatter zum Kreis der 160 Abgeordneten gehören, lässt sich mit vertretbarem Aufwand ermitteln. Die Antwort auf die Frage, ob es Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren gibt, gefährdet auch per se keinen Erfolg etwaiger Ermittlungen.

Zu 1. und 2.: Im Zusammenhang mit dem Vorfall am 30. Januar 2020 im Abgeordnetenhaus von Berlin wurden von Amts wegen insgesamt vier Strafanzeigen durch die am Tatort eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Polizei mit folgenden Tatvorwürfen gefertigt:

- Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans (§ 106b Strafgesetzbuch - StGB), des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB),
- versuchte Nötigung zum Nachteil des Mitglieds des Abgeordnetenhauses (MdA) Herrn Buchholz (§ 240 StGB),
- Beleidigung zum Nachteil des MdA Herrn Luthe (§ 185 StGB) und
- fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil einer Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes im Abgeordnetenhaus (§ 229 StGB).

Zu der Beleidigung und der fahrlässigen Körperverletzung liegen bei der Polizei Berlin insgesamt zwei Strafanträge der jeweils Geschädigten vor.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 106b StGB (Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans), des Verdachts des Verstoßes gegen § 240 Abs. 1 StGB (Nötigung) und wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 185 StGB (Beleidigung) geführt. Dieses Verfahren beruht auf den Strafanzeigen zweier Abgeordneter.

Weiterhin wird bei der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang ein Verfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) zum Nachteil einer Sicherheitsmitarbeiterin geführt. Das Verfahren beruht auf einer Anzeige der Geschädigten.

3. Liegt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft in dem zu 1) genannten Tatgeschehen der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 105 StGB?

Zu 3.: Nein.

4. Falls zu 3) ja, gibt es gegenwärtig ein entsprechendes Ermittlungsverfahren?

Zu 4.: Nein.

5. Liegt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft in dem zu 1) genannten Tatgeschehen der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 106 b StGB?

6. Falls zu 5) ja, gibt es gegenwärtig ein entsprechendes Ermittlungsverfahren?

Zu 5. und 6.: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Sind Personen aus dem Kreis der Tatverdächtigen im Sinne zu 1) der linksextremistischen Szene zuzurechnen?

Zu 7.: Da die Ermittlungen noch andauern, kann diese Frage derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Berlin, den 13. Juli 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung